

Anleitung

Nachträglicher Erwerb des FH-Titels (nachträglicher Titelerwerb NTE)

Es gibt unterschiedliche Wege um den nachträglichen Titel (Hebamme FH) zu beantragen.

Über die Vergabe des nachträglichen Titels entscheidet letztendlich das SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation)

Grundvoraussetzungen für einen Antrag an das SBFI sind:

1. Schweizerisches **Hebammendiplom**, mit Anerkennung des Schweizerischen Roten Kreuzes
2. **Berufspraxis** von mind. 2 Jahren mit einem Pensum von mind. 75%, absolviert nach dem 2. Juni 2001

und

Variante 1

3. **Weiterbildung** auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit im Umfang von **200 Lektionen**, welche 10 ECTS-Punkten entspricht (siehe [grosse Positivliste SBFI](#))

oder

Variante 2

3. Fachspezifische **Weiterbildung** im Umfang von **100 Lektionen**, welche 5 ECTS-Punkten entspricht (siehe [kleine Positivliste SHV](#))

und

das [Modul „Reflektierte Praxis – Wissenschaft verstehen“](#), 5 ECTS-Punkte, welches an der ZHAW absolviert werden kann

Variante 1

Direkter Antrag an das [SBFI \(Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation\)](#)

- Bestätigung der Weiterbildung über 10 ECTS, aus der grossen Positivliste des SBFI (Original oder amtlich beglaubigt)
- SBFI-Formular [„Gesuch Nachträglicher Erwerb des FH-Titels“](#)
- Hebammendiplom (Original oder amtlich beglaubigte Kopie)
- SRK-Anerkennung, falls kein Stempel auf dem Diplom vorhanden ist (Original oder amtlich beglaubigte Kopie)
- Beleg über 2-jährige, mind. 75% Berufstätigkeit nach dem 2.6.2001, durch Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbestätigungen
FpH (Frei praktizierende Hebammen) belegen die Berufstätigkeit mit dem Handelsregisterauszug, AHV-Auszug oder Bestätigung der Gemeinde-/Steuerverwaltung
- Zahlungsbeleg der Bearbeitungsgebühr SBFI (Original oder Kopie)
- Kopie von ID oder Pass

Variante 2

Indirekter Antrag über die ZHAW (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften)

Schritt 1

Bestätigung durch den SHV (Schweizerischen Hebammenverband)

- Als erstes muss beim SHV eine Bestätigung über die vorzuweisende Weiterbildung eingeholt werden (5 ECTS- Punkte), welche auf der Positivliste des SHV aufgeführt ist. Der SHV benötigt dazu eine Bestätigung über den Besuch des Moduls „Reflektierte Praxis – Wissenschaft verstehen“.

Schritt 2

Dossier an die ZHAW

- ZHAW-Formular „[Formular Anrechenbarkeit NTE](#)“
- Kopie Hebammendiplom
- Kopie SRK-Anerkennung falls kein Stempel auf dem Diplom vorhanden ist
- Bestätigung des SHV über 5 ECTS-Punkte (Kopie)

Schritt 3

Antrag an das SBFI

- Dossier ZHAW (Bescheinigung Lernleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten)
- SBFI-Formular „[Gesuch Nachträglicher Erwerb des FH-Titels](#)“
- Hebammendiplom (Original oder amtlich beglaubigte Kopie)
- SRK-Anerkennung falls kein Stempel auf dem Diplom vorhanden ist (Original oder amtlich beglaubigte Kopie)
- Beleg über 2-jährige, mind. 75% Berufstätigkeit nach dem 02.06.2001 durch Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbestätigungen
- FpH belegen die Berufstätigkeit mit dem Handelsregisterauszug, AHV-Auszug oder Bestätigung der Gemeinde-/Steuerverwaltung
- Zahlungsbeleg der Bearbeitungsgebühr SBFI (Original oder Kopie)
- Kopie von ID oder Pass



FAQ – Frequently asked questions

Was mache ich, wenn ich eine Weiterbildung von 200, bzw. 100 Lektionen im Fachbereich vorweisen kann, diese aber nicht auf einer der beiden Positivlisten aufgeführt ist?

Wenn ich eine Weiterbildung im Berufsfeld von 200 bzw. 100 Lektionen vorweisen kann, stelle ich einen Antrag an den SHV, diese Weiterbildung auf eine der beiden Positivlisten aufzunehmen.

Wer entscheidet über die Aufnahme auf eine der beiden Positivlisten?

Es gibt ein Gremium, welches sich aus Vertreterinnen der Fachhochschulen und dem SHV zusammensetzt, das über die Aufnahme in die kleine Positivliste entscheidet.

Über die Aufnahme in die grosse Positivliste entscheidet das SBFI. Das Gremium fällt eine Vorentscheidung und leitet diese mit einer Begründung zur Aufnahme in die grosse Positivliste an das SBFI weiter.

Wie häufig werden die Positivlisten angepasst?

Das beschriebene Gremium tagt zweimal jährlich. Die Listen werden nach den Entscheidungen von dem SHV und dem SBFI angepasst.

Was kostet mich der FH Titel?

SHV	Beantragung der Bescheinigung der 5 ECTS-Punkte für SHV Mitglieder	gratis
SHV	Beantragung der Bescheinigung der 5 ECTS-Punkte für nicht Mitglieder	CHF 100.-
ZHAW	Bescheinigung über die 10 ECTS-Punkte	CHF 100.-
SBFI	Ausstellung des FH Titels	CHF 100.-

Kann ich einen FH Titel beantragen, wenn ich über ein ausländisches Hebammendiplom verfüge?

Mit einem ausländischen Hebammendiplom kann kein NTE beantragt werden. Mit einem Nachweis von 10 ECTS-Punkten kann jedoch eine Aufnahme zu einem Studium (CAS, MAS) an der ZHAW „sur Dossier“ eingereicht werden.

Wie kann ich mich nach dem Erhalt des Fachhochschultitels nennen?

Ermittelt wird vom SBFI der Titel „Hebamme FH“ – nennen darf ich mich „Hebamme BSc“.